

Anlage 1: Gestattungsvertrag

„Die GEMEINDE“

GEMEINDE Fränkisch-Crumbach
vertreten durch den Gemeindevorstand
dieser vertreten durch den Bürgermeister
Matthias Horlacher und den Ersten
Beigeordneten Thomas Wießmann
Rodensteiner Straße 8, 64407 Fränkisch-
Crumbach

und „der VEREIN“

1. Odenwälder Drachen-Flug-Club Fürth-
Erlenbach e.V., Mumbacher Straße 42, 69488
Birkenau
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch Fritz Reinheimer
(1.Vorsitzender) und Micha Heinz
(2.Vorsitzender)

treffen die folgende Vereinbarung über die Nutzung
des Gemeindeeigenen Teilstück des Flurstücks 1/1 in
der Flur 23:

1. Gegenstand der Gestattung

- 1.1 Die Gemeinde gestattet dem VEREIN nach
Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf
dem Teilstück des Flurstücks 1/1 in der Flur 23
einen Startplatz für Hängegleiter auf einer
Teilfläche des vorgenannten Grundstückes von
2.137 m² gemäß beigefügtem Lageplan zu
betreiben und zu unterhalten.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Das in § 1 begründete Recht wird für die Dauer
vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2029 eingeräumt.
Es wird ein Anschlussvertrag in Aussicht gestellt,
sofern Einigkeit über die Vertragsbedingungen
und die Höhe des Gestattungsentgeltes erzielt
wird.
- 2.2 Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der VEREIN kann diesen Vertrag mit einer Frist
von 6 Monaten zum Ende eines Jahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.4 Die GEMEINDE kann diesen Vertrag jederzeit
fristlos kündigen, wenn
- der VEREIN erheblich gegen Bestimmungen
dieses Vertrags verstößt und trotz Abmahnung
mit angemessener Fristsetzung den vertrags-
widrigen Gebrauch fortsetzt,
 - der VEREIN das Entgelt gemäß § 3 nicht oder
wiederholt nicht rechtzeitig zahlt,
 - der Verein mit seinem Vermögen einem
Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterliegt
oder sonst wie zahlungsunfähig wird,
 - erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmi-
gungen versagt oder erteilte Genehmigungen
widerrufen werden.
 - übergeordnete Gemeindeinteressen dies
erfordern.
 - wichtige Gründe vorliegen.

Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrags
steht dem VEREIN keine Entschädigung zu,
wenn die Kündigung durch sein Verhalten
hervorgerufen wurde.

- 2.5 Die GEMEINDE kann jederzeit den Startplatz
sperrern, wenn

- der vorgegebene Landeplatz von den Piloten
nicht angeflogen wird,
- durch Landungen Sachschäden entstehen,
- wenn nicht ordnungsgemäß und an den
vorgegebenen Parkplätzen geparkt wird,
- wenn für den öffentlichen Verkehr gesperrte
Wege zum Startplatz mit privaten
Kraftfahrzeugen befahren werden.

- 2.6 Bereits vereinnahmte Entgelte werden in diesem
Fall nicht zurückgezahlt.

3. Gestattungsentgelt

- 3.1 Für die Inanspruchnahme des in § 1 Abs. 1
genannten gemeindeeigenen Grundstückes und
für die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte
zahlt der VEREIN jährlich einen Betrag von 0,40
€/m² für 2.137m², also insgesamt 854,80€
(gemäß beigefügtem Lageplan). Dieser Betrag ist
ohne Aufforderung jährlich im Voraus kostenfrei
zum 15.01. für das beginnende Vertragsjahr an
die Gemeindekasse der Gemeinde Fränkisch-
Crumbach, Konto-Nr.: 71 302 608 (IBAN DE15
5085 1952 0071 3026 08) bei der Sparkasse
Odenwaldkreis (BLZ: 508 519 52, BIC:
HELADEF1ERB) zu zahlen. Entscheidend für die
Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des
Geldeingangs.

4. Entschädigungen:

- 4.1 Für den entstehenden Hiebsunreifeverlust auf der
Vertragsfläche wurde bei Vertragsabschluss und
letzter Vertragsverlängerung eine Ausgleichs-
zahlung vorgenommen. Da die Fläche nicht
vergrößert wurde ist folglich keine Ausgleichs-
zahlung mehr zu leisten.

5. Erlaubte Maßnahmen

- 5.1 Zur Durchführung des Flugbetriebes ist es dem
VEREIN auf der Vertragsfläche erlaubt, nach
vorheriger Abstimmung mit den Vertretern des
zuständigen Forstamtes (Hessen-Forst,
Michelstadt), Bäume und Sträucher, die aufgrund
ihrer Wuchshöhe den Flugbetrieb behindern, auf
eigene Kosten zurück zu schneiden bzw. auf den
Stock zu setzen. Die Bäume und Sträucher, bei
denen ein Rückschnitt erforderlich ist, sind im
Rahmen von vorab durchzuführenden Orts-
besichtigungen mit den Vertretern des zu-
ständigen Forstamtes gemeinsam festzulegen.
- 5.2 Ein Rückschnitt ohne vorherige Abstimmung mit
dem zuständigen Forstamt oder ein ganzflächiger
oder teilflächiger Rückschnitt des Bewuchses auf
der Vertragsfläche ist untersagt.
- 5.3 Das Befahren von für den öffentlichen Verkehr
gesperrten Wegen mit privaten Kraftfahrzeugen
zum Startgelände ist allen Beteiligten am
Drachen- bzw. Gleitflugsport grundsätzlich
untersagt. Um die Piloten und Geräte an den
Startplatz zu transportieren, darf nur die
unmittelbare Wegstrecke ab Holunderhof/
Wasserloch bis zum Startplatz und zurück mit

Anlage 1: Gestattungsvertrag

einem geeignetem PKW (z. B. VW-Bus) befahren werden.

- 5.4 Der VEREIN hat kein Anspruch auf Instandsetzung oder Unterhaltung (auch nicht für Winterdienst o.ä.) an der Wegstrecke.
- 5.5 Die GEMEINDE haftet nicht für Unfälle oder Beschädigungen auf der Wegstrecke
- 5.6 Der VEREIN darf die Wegstrecke nur befahren, wenn es die Umstände zulassen (nicht bei extremem Schneefall, nicht bei extremem Wind, nicht bei extremen Niederschlägen, nicht während der Holzernte etc.)

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1 Der VEREIN übernimmt die Vertragsfläche in dem Zustand, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet, ohne Gewähr der GEMEINDE für Beschaffenheit, Zustand, Größe und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck.
- 6.2 Eine besondere Verkehrssicherungspflicht entsteht der Gemeinde durch Abschluss dieses Vertrags nicht. Vielmehr ist der Verein während der Vertragslaufzeit gemäß § 2 Abs. 1 für die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht auf der Vertragsfläche verantwortlich.

Der Verein verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Gemeinde zu ergreifen, um Gefahren für Dritte abzuwenden, die durch den Zustand des Grundstücks und die darauf befindlichen Anlagen und Bäume entstehen könnten. Der Verein übernimmt die alleinige Haftung für Schäden, die durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück entstehen. Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, regelmäßige oder anlassbezogene Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Pächter seiner Verkehrssicherungspflicht ordnungsgemäß nachkommt. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, ist der Verpächter berechtigt, den Pächter zur umgehenden Beseitigung der Mängel aufzufordern. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, kann der Verpächter auf Kosten des Pächters die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Der Pächter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die ausreichenden Versicherungsschutz für eventuelle Schäden deckt, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entstehen könnten. Der Nachweis der Versicherung ist der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Verkehrssicherungspflichten:

- Pflege und Wartung der Grünflächen, Bäume, Wege und sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Elemente, um Gefahren wie herabfallende Äste, morsche Bäume, rutschige Wege oder Stolperstellen zu vermeiden.
- Regelmäßige Kontrolle des Grundstückszustands, insbesondere von Bäumen, um

potenzielle Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

- Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenquellen, wie z.B. Rückschnitt, Baumfällungen (unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Auflagen) oder das Aufstellen von Warnschildern, falls dies notwendig sein sollte.

- 6.3 Für etwaige Personen- oder Sachschäden auf der Vertragsfläche haftet die Gemeinde nur dann, wenn diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- 6.4 Der VEREIN leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die aus der Durchführung dieses Vertrags der GEMEINDE sowie ihren Bediensteten oder Beauftragten entstehen sollten.
- 6.5 Die Haftung des VEREIN erstreckt sich auch auf Schadensersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Vertragsfläche durch den VEREIN mit Erfolg gegen die GEMEINDE oder ihre Bediensteten geltend machen. In diesem Fall stellt der VEREIN die GEMEINDE und ihre Bediensteten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Der Einwand der mangelhaften Prozessführung ist ausgeschlossen. Der VEREIN kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- 6.6 Der VEREIN verpflichtet sich, eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der GEMEINDE einen Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 6.7 Die GEMEINDE haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und stete Benutzbarkeit der Waldwege des Gemeindewaldes Fränkisch-Crumbach zum Startplatz der Hängegleiter.

7. Sonstige Pflichten des Gestattungsnehmers

- 7.1 Der VEREIN verpflichtet sich, die Absicherung des Startgeländes nach Weisung des zuständigen Hess. Forstamtes auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 7.2 Sofern baurechtliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich werden, obliegt deren Einholung ausschließlich dem VEREIN.
- 7.3 Die Bediensteten und Beauftragten der GEMEINDE sind jederzeit berechtigt, die Vertragsfläche zu betreten. Der VEREIN hat ihnen über alle das Vertragsverhältnis betreffende Fragen Auskunft zu erteilen.
- 7.4 Werden durch den Abschluss dieses Vertrags forstbetriebliche Maßnahmen erschwert, verpflichtet sich der VEREIN, nachgewiesene Mehrkosten der Bewirtschaftung zu übernehmen.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Zur Beendigung des Vertrags hat der VEREIN Einrichtungen, mit denen er das Vertragsgrundstück versehen hat (z.B. Startrampe) zu beseitigen. Soweit Einrichtungen mit Zustimmung der GEMEINDE auf dem Vertragsgrundstück

Anlage 1: Gestattungsvertrag

verbleiben, gibt der VEREIN das Eigentum und sonstige Rechte daran auf und verzichtet auf Bereicherungsansprüche gegen die GEMEINDE.

8.2 Im Übrigen ist das Vertragsgrundstück in einer von der GEMEINDE festzusetzenden angemessenen Frist von dem VEREIN bei Vertragsende auf seine Kosten in dem folgenden verkehrssicheren Zustand zurückzugeben: Sämtliche Einrichtungen, die zur Durchführung des Flugbetriebes dienten, sind rückstandslos zu beseitigen.

8.3 Kommt der VEREIN den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, auf Kosten des VEREIN die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Forderungen hieraus sind 3 Wochen nach Aufforderung fällig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

8.4 Ansprüche aus diesem Vertrag können noch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung geltend gemacht werden, wobei die Anmeldung der Ansprüche dem Grunde nach zur Fristwahrung genügt.

9. Sonstiges

9.1 Bei der Durchführung des Flugbetriebes ist auf andere Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

9.2 Die Gestattung zur Durchführung des Flugbetriebes wird befristet auf die Tageszeit von 9:00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.

10. Gerichtsstand

10.1 Als Gerichtsstand wird Darmstadt vereinbart.

11. Sonstiges

11.1 Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

11.3 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

11.4 Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

12. Vertragsausfertigungen

12.1 Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Eine Ausfertigung ist für die GEMEINDE und eine weitere Ausfertigung ist für den VEREIN bestimmt.

Unterschrift des Verpächters

.....
Ort, Datum

.....
Horlacher, Bürgermeister

.....
Ort, Datum

.....
Wießmann, 1. Beigeordneter

Unterschrift des Pächters

.....
Ort, Datum

.....
Reinheimer, 1. Vorsitzender

.....
Ort, Datum

.....
Heinz, 2. Vorsitzender

Anlage 2: Lageplan

